

für die gesetzliche Bestimmung der Bedingungen, des Zweckes und des dementsprechenden Ausmaßes der strafrechtlichen Verantwortlichkeit das mit der Tat objektiv und subjektiv zum Ausdruck gebrachte Verhältnis des Täters zu unserer sozialistischen Gesellschaft sein muß. Deshalb muß unser sozialistisches Strafrecht prinzipiell und deutlich unterscheiden zwischen :

den *Vergehen* als der übergroßen Mehrzahl der bei uns begangenen Straftaten, mit denen die Rechtsverletzer — gemessen an den Ursachen, Beweggründen und schädlichen gesellschaftlichen Auswirkungen ihrer Tat — ihre Gemeinsamkeit mit der sozialistischen Gesellschaft dennoch nicht preisgeben und ihren festen Platz in dieser bewahren, und den *Verbrechen*, die feindliche Handlungen gegen die Deutsche Demokratische Republik darstellen, die sich gegen den Frieden oder die Menschlichkeit richten oder die objektiv und subjektiv eine schwere Mißachtung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihrer Gesetzmäßigkeit zum Ausdruck bringen und durch die deshalb der Rechtsbrecher sich selbst außerhalb unserer Gesellschaft oder seine Gemeinsamkeit mit ihr in Frage stellt. Aber auch innerhalb dieser Kategorie ist — um die realen Möglichkeiten und den besten Weg für die Eingliederung der Rechtsverletzer in die sozialistische Gesellschaft zu finden —, ausgehend von dem oben dargelegten einheitlichen Maßstab, weitgehend zu differenzieren nach den unterschiedlich schädlichen Folgen der Tat sowie der Schuld und Persönlichkeit des Täters.

Da die hiermit im Zusammenhang stehenden Probleme der Charakterisierung des Wesens der Straftaten und ihrer Definition in der Literatur bereits breiter behandelt wurden, soll von weiteren eingehenden Darlegungen dazu Abstand genommen werden. Wir wollen dabei aber ausdrücklich unsere prinzipielle Übereinstimmung mit der von Weber³³ diesbezüglich entwickelten Fragestellung konstatieren, die inzwischen eine weitere Präzisierung und Klärung erfahren hat³⁴. Weiter müssen wir hervorheben, daß es bei der grundlegenden Differenzierung der Straftaten keinesfalls um die Aussonderung des Kreises der

33. H. Weber, „Zum Begriff der Straftat im künftigen Strafgesetzbuch“, Staat und Recht, 1963, H. 10, S. 1615 ff.

34. Grundfragen des neuen Strafgesetzbuches in der Deutschen Demokratischen Republik, a. a. O., S. 37 ff. und S. 48 ff; ferner J. Lekschas, „Zur materiellen Eigenschaft der Straftaten“, Neue Justiz, 1963, Nr. 24, S. 779 ff.